

D e r V e r g a n g e n h e i t e i n e Z u k u n f t

GEMEINDE THÜNGERSHEIM
WEITERE VORBEREITUNGEN ZUR SANIERUNG DES HISTORISCHEN ORTSKERNS

PHASE III-FEINUNTERSUCHUNGEN
ÖRTLICHES BAURECHT
GESTALTUNGSSATZUNG

STÄDTEBAULICH WIRKSAME GESTALTUNGSMERKMALE
GEBÄUDEMERKMALE
MERKMALE ZU DEN PRIVATEN FREIFLÄCHEN

November 2005



INHALT

	Seite
1	
GRUNDLAGEN	5
Gesetzliche Grundlagen	
Eigenart des Altortes	
Beurteilungskriterien	
2	
GENERALKLAUSEL	9
3	
GELTUNGSBEREICH	11
Räumlicher Geltungsbereich	
Sachlicher Geltungsbereich	
4	
STÄDTEBAULICHE MERKMALE	13
Parzellenstruktur	
Stellung der Gebäude	
Dichte und Höhe der Bebauung	
Dachlandschaft	
5	
GEBÄUDEMERKMALE	17
Bauweise	
Baukörper	
Außenwände	
Balkone/Loggien/Wintergärten	
Wandöffnungen	
Die Reihung der Öffnungen	
Fenster / Fensterläden	
Schaufenster	
Wetter- und Sonnenschutz	
Eingangstüren	
Eingangstreppen	
Dächer	
Dachaufbauten/Einschnitte	
Kamine	
Solaranlagen	
Leitungen/Antennen	
Werbeanlagen	
Schaukästen	
6	
MERKMALE ZU DEN PRIVATEN FREIFLÄCHEN	35
Bepflanzung	
Befestigte Flächen	
Einfriedungen, Hoftore und Hoftüren	
7	
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	41
Abweichungen / Ausnahmen / Befreiungen	
ANHANG	42
Die Baudenkmäler Thüngersheims (Anlage 1)	
QUELLEN	51



1 GRUNDLAGEN

Gesetzliche Grundlagen

Art 91 BayBO Zum Schutz des Ortsbildes und zur Ordnung der Ortsentwicklung, insbesondere der städtebaulichen, landschaftlichen und baulichen Gestaltung, erlässt die Gemeinde Thüngersheim für den Altort aufgrund des Artikels 91 (1, 2 und 4) der Bayerischen Bauordnung und in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und dem Landratsamt Würzburg die folgende Gestaltungssatzung.

Beim Vollzug des örtlichen Baurechts sind über die nachfolgenden Festsetzungen hinaus auch die gemeindlichen Ziele zur Altortsanierung bindend zu beachten, wie sie im 2. Bericht: Phase II zu den Vorbereitenden Untersuchungen nach Baugesetzbuch mit städtebaulicher Rahmenplanung formuliert sind.

§ 34 BauGB Grundsätzlich gelten bei allen baulichen Maßnahmen die Regelungen des § 34 (1) BauGB, in dem die Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile definiert werden:

„Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden“.

Eigenart des Altortes

Ortsstruktur Die städtebauliche Struktur des Winzerortes aus der Zeit Julius Eichters (1581) bildet eine eindrucksvolle Einheit. Einschließlich der Ortsbefestigung und der Leiterstruktur von Straßen und Gassen prägen neben markanten öffentlichen Gebäuden kompakte, private Anwesen Vielfalt und Eigenart des Altortes.

Gebäude Ein dichtes Nebeneinander von Wohn- und Geschäftshäusern mit Absseiten zur Produktion von Wein, mit den Ställen, Remisen und Scheunen bilden eine einmalige Struktur. Sie stehen mit dem Giebel oder mit der Traufe zum öffentlichen Raum und stellen ein historisches Ganzes dar.

Mit der Abwanderung von Winzer- und Handwerksbetrieben aus dem Altort in die Neubaugebiete ist die städtebauliche Struktur elementar bedroht. Die damit verbundenen veränderten funktionalen Anforderungen an die Nutzung der Grundstücke und Gebäude bieten jedoch auch Chancen. Der Ortskern wird wieder attraktiv für das Wohnen, für nicht störendes Gewerbe und für neue Aktivitäten beim Fremdenverkehr.



Öffentliche Freiflächen

Öffentliche Grünflächen sind im Altort nicht vorhanden. Die kleinen grünen Plätze entstanden auf Baulücken, die jedoch nicht zur geplanten Struktur der öffentlichen Freiflächen gehören.

Der strenge Charakter des Ortskerns wird durch zwei breite Hauptstraßen und schmale Gassen definiert. Der öffentliche Raum wird begrenzt durch Wände der Fassaden und Hofmauern der Winzeranwesen. Eine Bebauung mit begrenzenden Grundstücksmauern zur Straßenfront ist zu schaffen; die Leiterstruktur ist in ihrer Substanz zu erhalten.

Typische Grünelemente im öffentlichen Raum sind Ranker, überwiegend Weinreben an Fassaden und Mauern, sowie einzelne Obstbäume, deren Kronen über die Hofmauern ragen.

Beurteilungskriterien

Unter den genannten Voraussetzungen sind folgende Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben entscheidend:

Gebäudestellung und Nutzung

* Das Hauptgebäude steht grundsätzlich in der Straßenflucht. Es dient dem Wohnen und der gewerblichen Nutzung (Hauptnutzung).

* Die Wirtschafts- und Nebengebäude stehen seitlich oder im rückwärtigen Teil des Grundstücks. Sie bilden zusammen mit der Hauptnutzung eine wirtschaftlich / funktionale Einheit. Dazu zählen Nebengebäude jeder Art. Traditionell dienen die Wirtschaftsgebäude speziell dem Weinbau, aber auch dem Handwerk.

* Als Sonderfall zu betrachten sind Nutzungen auf dem seitlichen und rückwärtigen Teil des Grundstücks, die nicht oder nur bedingt dem Weinbau oder dem Handwerk dienen, mit der Hauptnutzung aber eine wirtschaftlich / funktionale Einheit bilden. Dazu zählen insbesondere das Wohnen, Einrichtungen des Fremdenverkehrs und ortstypische Nutzungen wie Altenwohnen, Fremdenzimmer, Ferienwohnungen oder Proberstuben. Die Funktionen sind gesondert zu beurteilen.

Die Nutzungen müssen vom Flächenangebot und der Bedeutung den Hauptnutzungen nachgeordnet sein und dürfen den Altort nicht wesentlich stören

(§ 6 BauNVO - Mischgebiet).

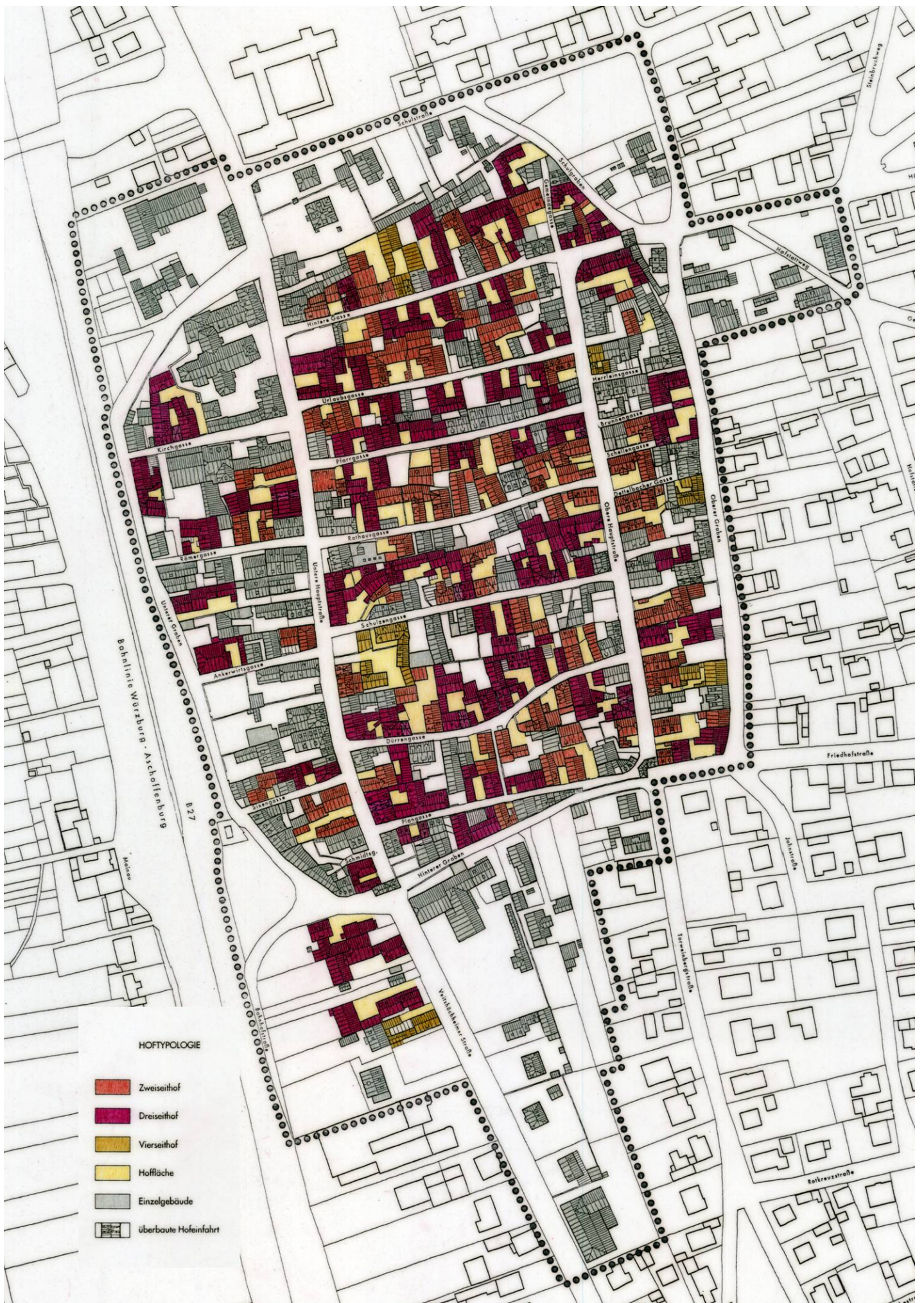


Dichte

Die Dichte und Höhe der Bebauung ist in 4: Städtebauliche Merkmale geregelt.

Stellplätze

Die erforderlichen Stellplätze nach Stellplatzverordnung sind zu schaffen. Näheres wird durch die jeweils geltende Stellplatzsatzung geregelt.



2 GENERALKLAUSEL

Gewachsene Struktur und unverwechselbare Eigenart

Die gewachsene bauliche Struktur des historischen Ortskerns der Gemeinde Thüngersheim ist in ihrer unverwechselbaren Eigenart zu erhalten und zu schützen. Städtebauliche Schwachstellen sind zu verbessern und weiter zu entwickeln. Diese Aufgabe hat hohe kulturelle Bedeutung; sie definiert das wichtigste Ziel bei der Sanierung des Ensemble geschützten Winzerortes.

Maßstäblichkeit

Die Regeln der Maßstäblichkeit sind bei allen baulichen Maßnahmen auf einem Anwesen grundsätzlich zu berücksichtigen. Das historische Gefüge von Haupt- und Nebengebäuden mit seinen individuellen Gestaltungsmerkmalen ist zu beachten; ein Auflockern außerhalb der Straßenfluchten sollen damit jedoch nicht behindert werden.

Einfügen in den historischen Bestand

Notwendige bauliche Veränderungen müssen sich am Bestand orientieren. Sie müssen sich in die umgebende, überkommene Bausubstanz einfügen.

Bauliche Sonderlösungen

Notwendige bauliche Sonderlösungen für neue Nutzungen dürfen das Gefüge des Altortes mit seiner individuellen Gestaltung nicht beeinträchtigen.

Neues Bauen in alter Umgebung

Neues Bauen mit Elementen zeitgenössischer Architektur im Kontext der Umgebung wird ideell gefördert.

Gestalterische Aufwertung

Im Zuge baulicher Maßnahmen sind vorhandene Gestaltungsmängel im Sinne dieser Satzung zu beseitigen.





3 GELTUNGSBEREICH

RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

allgemein

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Altort von Thüngersheim innerhalb der historischen Ortsbefestigung einschließlich der Verkehrsflächen in den Gräben. In den Geltungsbereich werden Grundstücke und Gebäude beidseitig der Verkehrsanlagen mit einbezogen.



Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereichs ist dem Lageplan auf der gegenüberliegenden Seite zu entnehmen.

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

allgemein

Der sachliche Geltungsbereich umfasst das genehmigungspflichtige und nicht genehmigungspflichtige

- * Errichten, Ändern, Instandsetzen, farbliche Gestalten und Unterhalten sowie den Abbruch und die Beseitigung baulicher Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen;
- * Errichten und Ändern von baulichen Anlagen nach Art. 66 BayBO;
- * Anbringen von Werbeanlagen nach Art.63 Abs 1Satz 1 Nr 11 Bay-BO.
- * Gestalten privater Freiflächen und Einfriedungen einschließlich der Hofmauern;
- * Umgestalten von Straßen und Gassen auf der Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 14. und 15.November 2001.

Denkmalschutz Die Bestimmungen des Denkmalschutzes nach BayDSchG bleiben von dieser Satzung unberührt.

Alle Maßnahmen im Bereich des Örtlichen Baurechts sind erlaubnispflichtig (siehe auch Karte „Denkmalschutz“ auf S. ...).



4 STÄDTEBAULICHE MERKMALE

PARZELLENSTRUKTUR

allgemein

Die vorhandene Parzellenstruktur als entscheidende Vorgabe für die Gebäude und das individuelle Bild von Straßen und Gassen ist zu erhalten. Bei Baumaßnahmen sind daher grundsätzlich grundstücksbezogene Lösungen zu finden. Die überlieferte Art von Gebäudeformen und Gebäudestellungen ist ablesbar zu bewahren. Parzellenübergreifende Baumaßnahmen, die das Ortsbild verändern und bei denen Fassaden über mehrere Grundstücke zusammengefasst werden, sind ausgeschlossen.

STELLUNG DER GEBÄUDE

allgemein

Die tradierten Bilder der Straßen und Gassen mit dem typischen Wechsel von giebel- und traufständigen Gebäuden ist zu erhalten. Bei künftigen baulichen Maßnahmen ist der historische bauliche Rhythmus Thüngersheims zu beachten und bei baulichen Veränderungen wieder aufzunehmen.

Das parzellenübergreifende Gestalten benachbarter Einzelbaukörper bei Fassaden oder Dächern ist ausgeschlossen. Die historische Gliederung durch Einzelbaukörper darf auch beim Zusammenlegen von Grundstücken äußerlich nicht verlassen werden. Die Reihung gleicher Fassaden ist zu vermeiden. Ausnahmen gelten bei Gebäuden, bei denen die Fassade eines Baukörpers am öffentlichen Straßenraum gleich oder schmaler als 6m ist.

Von der Abstandsflächenregelung (Art.6 BayBO) und von den Belichtungsregeln nach BayBO kann abgewichen werden, wenn sie den Zielen dieser Satzung widersprechen und die ortstypische Bauweise dies erfordert.

Die vorhandene Stellung der Gebäude zur Straße sowie die Stellung der Gebäude zueinander mit vorhandenen Abständen ist beizubehalten. Die vorgegebene Gebäudestellung ist bei baulichen Maßnahmen wieder aufzunehmen.

Zwischen den Haupt- und Nebengebäuden innerhalb einer Parzelle sind funktionale, räumliche und gestalterische Bezüge zu erhalten bzw wieder herzustellen.

Jedes Gebäude muss für sich klar in Erscheinung treten.





DICHTE UND HÖHE DER BEBAUUNG

allgemein

Die bauliche Nutzung orientiert sich grundsätzlich am Bestand.

zugelassen sind:

- * bei Hauptgebäuden zwei Vollgeschosse;
- * bei Seiten- und Rückgebäuden maximal zwei Vollgeschosse oder eine Wandhöhe von höchstens 5,80 m;
- * Für Gebäude mit Erdgeschoss und Dachgeschoss ist ausnahmsweise ein Kniestock mit maximal 0,40 m Höhe zulässig.

ausgeschlossen sind:

- * die Ausbildung eines Kniestocks bei zweigeschossigen Gebäuden.

DACHLANDSCHAFT

allgemein

Der einheitliche Gesamteindruck der historischen Dachlandschaft ist zu erhalten.

Dachformen, maßstäbliche Gliederung, Material und Farbigkeit der Dachlandschaft dürfen durch baulichen Maßnahmen in ihrer Einheitlichkeit, Lebendigkeit und Geschlossenheit nicht beeinträchtigt werden.

- * Gauben auf Haupt-, Seiten- und Rückgebäuden sind daher nur ausnahmsweise zugelassen.
- * Der Dachausbau mit Dachgauben in Nebengebäuden ist ausgeschlossen.

zugelassen sind:

- * im Blockinneren Solaranlagen auf Dachflächen, die nach Süden, Südwesten und Südosten ausgerichtet werden und vom öffentlichen Raum nicht einsehbar sind.





5 GEBÄUDEMERKMALE

BAUWEISE

allgemein

Das Ortsbild von Thüngersheim ist geprägt durch typische Bauweisen und natürliche Materialien. Weil diese den Menschen vertraut sind, wird in der Regel dieser Kanon weiter verwendet.

Durch langjährige Überlieferung und bauliche Tradition zählen dazu:

- * bei Steinmetzarbeiten: der Rotsandstein und der Muschelkalk;
- * beim massiven Wandaufbau: der Naturstein sowie Kalk- und Mineralputz;
- * bei Fachwerkkonstruktionen, Fenstern, Türen und Toren: massives Weich- und Hartholz;
- * bei Dächern: der naturrote Tonziegel.

Vorhandene historische Bauelemente aus Naturstein wie

- * Pfeiler, Eck- und Prellsteine, Sockel;
- * Gewände von Toren, Türen und Fenstern;
- * Eingangs- und Kellertreppen sowie Ziergeländer aus Natursteinen;

sind bei Umbauten und Neubauten grundsätzlich zu erhalten, möglichst wiederzuverwenden und bei Schäden instand zu setzen.

BAUKÖRPER

allgemein

Außenwände

Die Außenwände sind ohne Vor- und Rücksprünge auszubilden, sofern diese nicht handwerklich bedingt sind.

zugelassen sind:

- * Vorsprünge: zur Gliederung von Flächen für Simse und Gewände für Fenster, Türen und Tore;
- * Rücksprünge: bei gemauerten Wänden, Leibungen und Faschen für Fenster- und Türstöcke von maximal 12 cm.

Material

In der Regel ist bis zum Boden Kalkputz in traditioneller handwerklicher Verarbeitung zu verwenden. Als Putzart ist der Glattputz einzusetzen. Die Putzoberflächen sind feinkörnig zu verreiben. Um eine möglichst lebendige Oberfläche zu erhalten, ist der Putz ohne Lehre frei aufzuziehen.



ausgeschlossen sind:

* Rau- und Zierputze jeder Art, Ziegelsichtmauerwerk, Verkleidungen mit Kunststoff oder Asbestzementelementen und Vorblendungen mit keramischem Material.

Farbe

In der Regel sind Putzoberflächen mit gebrochenen hellen Mineralfarben zu streichen. Die Farben sind in sandigen Tönen, etwa gelblich, bräunlich, rötlich, grünlich oder hellem Grau zu halten. Bei der Erneuerung von Anstrichen sind Farben in den für das Ortsbild charakteristischen Tönen zu verwenden. Farben aus originalem Befund sind wiederzuverwenden.

Holzoberflächen von Fachwerkkonstruktionen sind farblich an vorhandene Altholzteile anzugleichen. Die Farben müssen atmungsaktiv sein.

Holzflächen und Massivholzschalungen an Hauptgebäuden sind objektbezogen in hellem Farbton nicht deckend zu lasieren.

Holzflächen und Massivholzschalungen an Seiten-, Rück- und Nebengebäuden sind so zu behandeln, dass die Farbveränderung durch den natürlichen Alterungsprozess nicht verhindert wird.

Balkone / Loggien / Wintergärten**allgemein**

Im öffentlichen Raum der beiden Hauptstraßen und der Gassen gibt es auch in Zukunft keine Balkone. Diese können ausnahmsweise und bei Bedarf auf die der privaten Freifläche zugewandten Seite des Anwesens gebaut werden.

* Balkone mit einer Breite B von maximal $1/3$ der Wandlänge und einer Tiefe T von maximal 1,5 m sowie Wintergärten und Loggien in nicht öffentlich einzusehenden Bereichen sind zugelassen. Sie sind in Konstruktion und Materialwahl auf die Art des Gebäudes und auf die Fassade abzustimmen.

* Balkon- und Laubengangkonstruktionen als auskragende Betondecken sind ausgeschlossen ebenso wie solche Lösungen, die auf die Straßen und Gassen einwirken.

WANDÖFFNUNGEN**allgemein**

Das Merkmal „Lochfassade“ ist als typisches Element der Gebäude von Thüngersheim zu erhalten. Die Öffnungen in den Außenwänden müssen diesen Charakter wiedergeben. Der Anteil der Wandflächen einer Fassade gegenüber der Summe aller Flächen für Öffnungen muss deutlich überwiegen. Anzahl, Größe und Anordnung müssen sich an überlieferten Vorbildern orientieren.

Bei Massivbauweise sind Fenster, Türen und Tore in der Regel umlaufend mit einem Gewände aus Naturstein, Holz oder mit einer Putzfache (bei Fenstern ca handbreit) von den Wandflächen abzusetzen.

Gestaltungssatzung für den Altort Thüngersheim



Die Reihung der Öffnungen

allgemein

Massivbauweise

Bei Massivbauweise müssen nebeneinander liegende Wandöffnungen durch einen Pfeiler von mindestens 50 cm Breite getrennt sein. Das gleiche Maß von mindestens 50cm gilt für die Abstände von Wandöffnungen übereinander, zur Traufe und zu einer Gebäudekante.

Fachwerkbauweise

Nebeneinander liegende Wandöffnungen müssen bei Fachwerkbauweise mindestens eine Pfostenbreite Abstand haben. Dieses Maß gilt auch für den Abstand zu einer Gebäudekante.

Der Abstand von mindestens 50cm ist bei Wandöffnungen übereinander und zur Traufe einzuhalten.

Veränderungen der Wandöffnungen, Fensterachsen und Proportionen sind in der Regel nicht zulässig.

FENSTER

Formate und Proportionen

Die Wandöffnungen von Fenstern in einer Fassade müssen in der Regel untereinander gleich groß, in Reihung und durch Wandpfeiler von mindestens 0,30 m Breite gegliedert sein.

Fenster sind deutlich stehend und rechteckig zu bauen. Die Formate der Fensteröffnungen sind in Anlehnung an die historische Bauweise herzustellen. Typische Fensterformate sind im Verhältnis (Breite B zu Höhe H) von 1 : 1,5 bis 1 : 2 zu bauen.

Fenster ab einer Wandöffnungsbreite von 0,80 m sind in der Senkrechten durchgehend zu teilen. In der Regel sind sie mindestens zweiflügelig zu bauen und horizontal durch echte Sprossen oder Kämpfer zu gliedern.

Fenster sind in der Regel in massiver Holzbauweise auszuführen. Die Formensprache, Gliederung und handwerkliche Konstruktion historischer Beispiele aus dem Altort von Thüngersheim (zB „Wiener Sprosse“) sind zu wählen. Bevorzugt sind Kasten- und Verbundfenster auszuführen.

Fensterbänke sind in der Regel aus Sandstein oder aus Muschelkalk zu bauen.

Metallkonstruktionen sowie aufgeklebte oder zwischen die Scheiben gesetzte Scheinsprossen sind bei Wohngebäuden nicht zulässig.

Bei gewerblichen Gebäuden können ausnahmsweise Metallkonstruktionen verwendet werden.

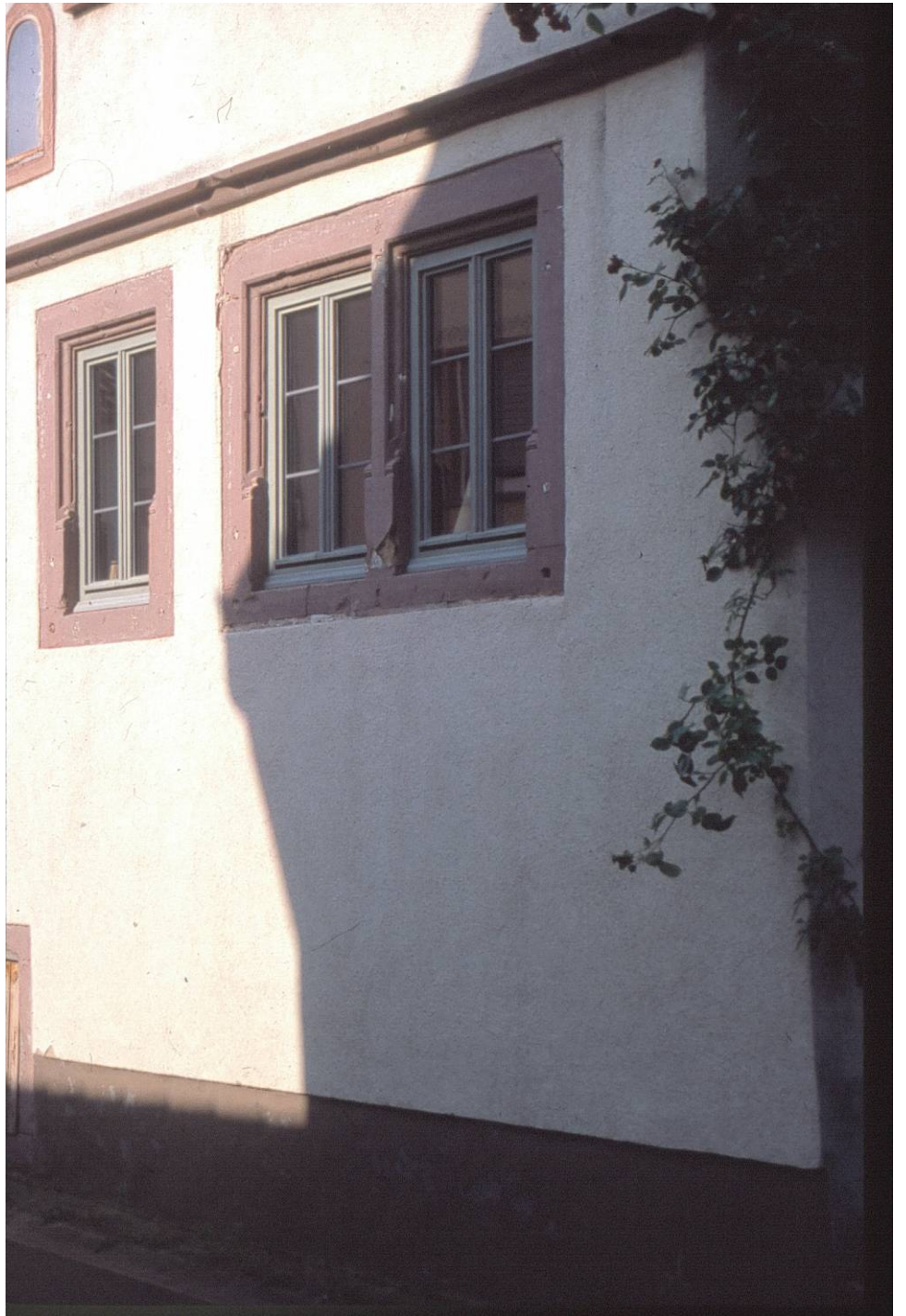
Farbe

Fenster sind in der Regel deckend weiß zu streichen oder mit hellen Lasuren zu behandeln.

Glas

Als Fensterverglasung ist in der Regel klares Glas zu verwenden. Ornamentgläser, stark getönte und strukturierte Gläser, Butzenscheibenimitate und Glasbausteine sind nicht zulässig.







Fensterläden

Schutzvorrichtungen bei Fenstern und Fenstertüren als Wetter- und Einbruchschutz sind als Klappläden in massiver Holzbauweise, gestemmt oder mit Lamelleneinsätzen auszuführen. Vorhandene Fensterläden sind ein wesentliches Gestaltungsmerkmal. Sie sind zu erhalten.

Andere Schutzeinrichtungen wie Rollläden, Außenjalousetten uä sind nicht zugelassen.



Schaufenster

Schaufenster sind nur in der Erdgeschosszone eines Gebäudes zulässig.

Schaufenster sind als Einzelfenster hochrechteckig bis quadratisch, in der Regel in massiver Holzbauweise auszuführen oder als Metallkonstruktion zu bauen. Ausnahmsweise sind Segmentbögen zugelassen.



Wetter- und Sonnenschutz

Einfach gestaltete Wetterschutzdächer über Eingängen, knapp begrenzt auf einen Teil der EG-Fassade, sind zulässig. Sie sind als Metall-Element zu bauen.

Die Anlagen sind farblich auf die Gestaltung der Fassade abzustimmen.

Anlagen, die als Werbeträger dienen sind nicht zulässig.

Kellerluken

Die Läden zu Kellerluken sind als deutlich untergeordnete Bauteile in massiver Holzbauweise auszuführen. Die Formensprache, Gliederung und handwerkliche Konstruktion historischer Beispiele aus dem Altort von Thüngersheim sind zu wählen.

Kunststoff- und Metallkonstruktionen sind nicht zulässig.





EINGANGSTÜREN

Material und Konstruktion

Eingangstüren sind in handwerklich gefertigter Holzrahmenkonstruktion mit Massivholzfüllungen oder Aufdoppelungen zu bauen. Bei neuen Türen sind Formensprache, Gliederung und handwerkliche Konstruktion historischer Haustüren aus dem Altort von Thüngersheim als Vorlage zu wählen.

Fenstertüren im Erdgeschoss in nicht öffentlich einsehbaren Bereichen sind ausnahmsweise zugelassen.

Farbe

Außentüren sind mit der Farbigkeit der Fassaden abzustimmen. Sie sind deckend zu streichen oder mit hellen Lasuren zu behandeln.

Kellertüren

Material und Konstruktion

Kellertüren sind als deutlich untergeordnete Bauteile in handwerklich gefertigter Holzrahmenkonstruktion mit Massivholzfüllungen oder Aufdoppelungen zu bauen. Bei neuen Türen sind Formensprache, Gliederung und handwerkliche Konstruktion historischer Haustüren aus dem Altort von Thüngersheim als Vorlage zu wählen.

Farbe

Kellertüren sind mit der übrigen Farbigkeit der Fassaden abzustimmen. Sie sind deckend zu streichen oder mit hellen Lasuren zu behandeln.

Eingangstreppe

Material und Konstruktion

Äußere Freitreppen oder Eingangs- und Differenzstufen sind ortstypisch als Blockstufen aus Sandstein oder Muschelkalk zu fertigen mit steinmetzmäßig bearbeiteten Oberflächen.



Gestaltungssatzung für den Altort Thüngersheim



DÄCHER

Konstruktion und Form



Die Dächer von Haupt- und der Nebengebäuden sind als steile Satteldächer in handwerklich zimmermannsmäßiger Holzkonstruktion auszuführen. Die ortsüblichen historischen Dachformen und Eindeckungen sind beizubehalten.

An untergeordneten, schmalen Nebengebäuden und Nebenanlagen sind auch Pultdächer bis zu einer Breite B von maximal 5 m zugelassen.

Andere Dachformen, die im Bestand ortsbildtypisch vorhanden sind, müssen erhalten bzw. sinngemäß wieder hergestellt werden.

Die Dachneigung ist für beide Dachflächen gleich mit einer Neigung von 42 bis 50 Grad anzusetzen; typisch ist das Verhältnis 3 : 4 von halber Breite zu Höhe des Dachstuhls. Ein konstruktionsgerechter Dachfuß mit Aufschiebling und freihängender Dachrinne ist zu bauen.

Der First liegt grundsätzlich mittig.

Ortgang und Traufe sind mit knappem, konstruktiv bedingtem Überstand zu bauen. Straßenseitige Traufen sind mit Gesimsen auszubilden.

Flachdächer und sichtbare Sparrenköpfe sind unzulässig.

Materialien

Dachflächen von Haupt- und Nebengebäuden sind in naturbelassenen Tondachziegeln ohne Engobe zu decken. In der Regel ist historisch vorhandenes Deckungsmaterial wieder zu verwenden.

Spenglerarbeiten sind mit den ortsüblichen Blechen in handwerklicher Verarbeitung auszuführen.

Der Ortgang ist zu mauern und in der Regel ohne Ortgangdachziegel oder Ortgangbleche mit der Dachdeckung zu verbinden. Kunststoffelemente sind ausgeschlossen.

Verdeckte Dachrinnen, Kastenrinnen, Rinnen und Fallrohre aus Kunststoffmaterial sind ausgeschlossen.

Flächen aus Blech sind nur an untergeordneten Bauteilen zulässig.

Kunststoff- oder Welleindeckungen sind unzulässig.

DACHAUFBAUTEN UND EINSCHNITTE

Der Ausbau von Dächern ist in der Regel ohne Gauben zu lösen. Räume sind über die Giebelflächen der Haupt- und Nebengebäude zu belichten.

Dachgauben sind wegen der ruhigen, in großen Teilen noch ungestörten historischen Dachlandschaft Thüngersheims ausnahmsweise zulässig.





Konstruktion und Form



Dachgauben sind nach Anzahl, Maß, Anordnung, Material und Farbe an die sie umgebenden Dachflächen anzupassen.

Gauben müssen untereinander und vom Ortgang einen Mindestabstand von 2 Sparrenfeldern haben. Der Rhythmus der Fensterachsen ist aufzunehmen. Pro Dachfläche ist nur eine der beiden unten aufgeführten Gaubenformen zulässig.

Mögliche Gaubenformen sind:

- * Satteldachgauben;
- * Schleppdachgauben: Die Neigung von Schleppdächern darf maximal 8 Grad unter der des Hauptdaches liegen.

Zwerchhausgiebel sind je Gebäude nur einmal zulässig.

Gauben sind in der Regel auf den Sparrenabstand zu beschränken. Eine Breite von maximal 1,10m und eine Höhe von 1/4 größer als die Breite sind zugelassen.

Schnittpunkte / Schnittlinien von Hauptdächern und Gaubendächern müssen mindestens einen Höhenmeter unterhalb der Firsthöhen liegen.

Zwerchhausgiebel haben sich als untergeordnete Bauteile einzufügen. Sie sind mit einer Breite von maximal 2,20 m und einer Höhe maximal 1/5 Länge des Zwerchhauses zu bauen.

Gauben und Zwerchgiebel sind in traditioneller zimmermannsmäßiger Ausführung zu erstellen und in gleicher Art wie das Hauptdach zu decken.

Auf traufständige Gebäude in geschlossener Bauweise, bei denen der Dachraum belichtet werden muss, dürfen je Dachfläche maximal drei Dachgauben gebaut werden.

Zur Belichtung und Belüftung von Speicherflächen sind maximal zwei Dachluken mit höchstens 40x40 cm pro Dachseite zulässig.

Liegende Dachflächenfenster zur Belichtung ausgebauter Dachräume sind ebenso ausgeschlossen wie Dacheinschnitte.



KAMINE

allgemein

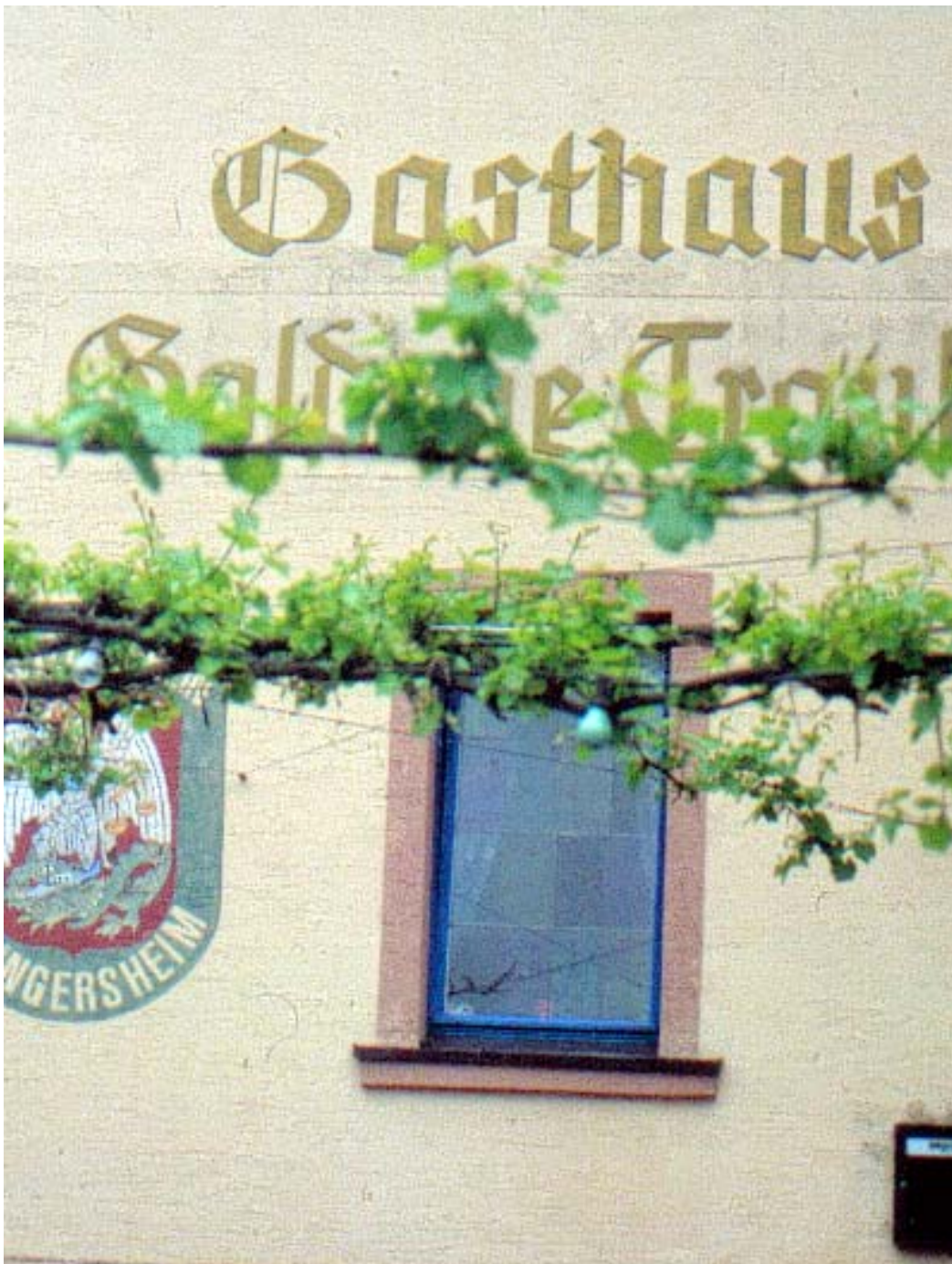


Kamine müssen im First / Firstnähe aus dem Dach stoßen und in der Regel verputzt sein.

Abgasaustritte von Gasthermen müssen in Firstnähe aus dem Giebel treten.

Kaminzüge an Außenwänden als sichtbarer Mauervorsprung sind untersagt.

Gestaltungssatzung für den Altort Thüngersheim



SOLARANLAGEN

allgemein



Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie sind nur auf denjenigen Dächern des historischen Altortes zulässig, die öffentlich nicht einsehbar auf private Hofflächen orientiert sind.

Solaranlagen müssen in der Regel vom Ortsgang einen Mindestabstand von zwei Sparrenfeldern, von First und Traufe einen Mindestabstand von zwei vollen Ziegellängen haben.

Die Gesamtlänge einer Solaranlage darf nicht mehr als 1/4 der Länge einer Traufseite betragen. Sie muss sich auf die darunter liegenden Öffnungen in den Fassaden beziehen.

Solaranlagen müssen in der Regel bündig in die Dachfläche integriert werden.

Solaranlagen, die sich bis zu 12 cm von der Oberkante der Dachfläche abheben sowie Solaranlagen, die auf Pultdächern von Nebengebäuden vollflächig eingebaut sind und als Dachdeckung verwendet werden, sind ausnahmsweise zulässig.

ANTENNEN / FREILEITUNGEN

allgemein

Antennen sind in der Regel unter Dach einzubauen.

Freileitungen zur Energieversorgung bzw zur Daten- und Informationsübermittlung oder Parabolspiegel im öffentlichen Straßenraum sind auf Dächern nicht zulässig.

WERBEANLAGEN

allgemein

Werbeanlagen sind in ihrer Gestaltung dem Ortsbild anzupassen.

Werbeanlagen verschiedener Einrichtungen an einem bzw an benachbarten Gebäuden müssen aufeinander abgestimmt werden. Lage, Art, Form, Größe, Material und Anordnung der Werbeanlagen müssen auf die Maßstäblichkeit der Architektur eingehen. Je Unternehmen ist eine Werbeanlage zulässig.

Eine Werbeanlage kann aus mehreren Teilen bestehen, sofern sie einheitlich gestaltet ist. Vorhandene historische Ausleger werden nicht mitgerechnet.

Werbeanlagen und aufgemalte Schriftzüge sind in der Regel nur in der Erdgeschosszone zulässig.

Wenn im Erdgeschoss eine nach dieser Satzung zulässige Werbung nicht möglich ist, ist in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses eine Werbeanlage ausnahmsweise zugelassen.



Konstruktion und Material

Mögliche Werbeformen sind:

- * individuell handwerklich gestaltete Ausleger;
- * auf die Wand gemalte Schriftzüge;
- * auf die Wand gesetzte Beschriftungen aus Einzelbuchstaben, die hinterleuchtet werden (Schattenschrift);

Werkstoffe sind Metall, Stuck, Wandfarbe.

Größe

Die Höhe von Schriften, Zeichen und Symbolen darf höchstens 40 cm betragen.

Beleuchtung

Ausleger, Schriften und Symbole sind mit Punktleuchten und weißem Licht anzustrahlen oder zu hinterleuchten.

ausgeschlossen sind:

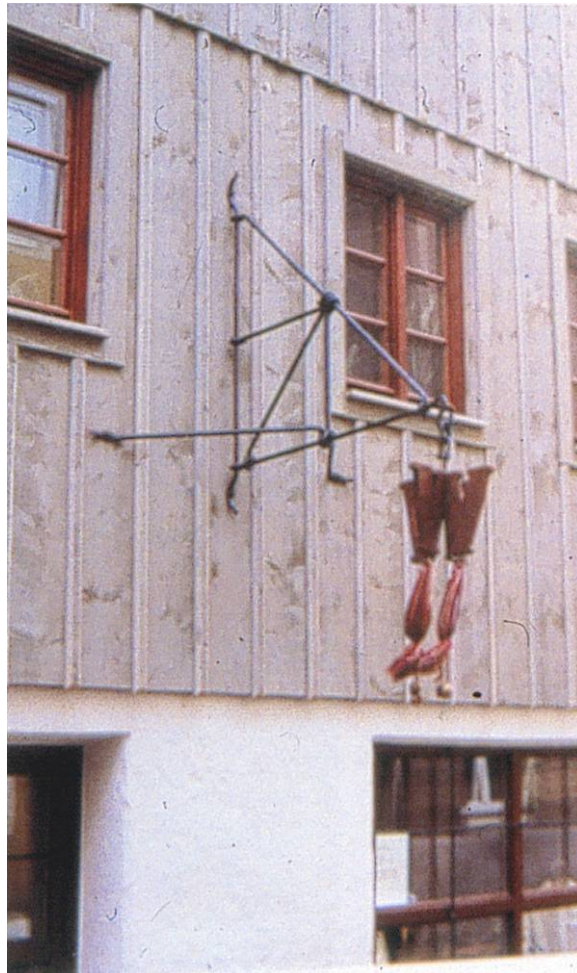
- * Signalfarben, Tafeln oder selbstleuchtende Neonschriftzüge und -kästen.

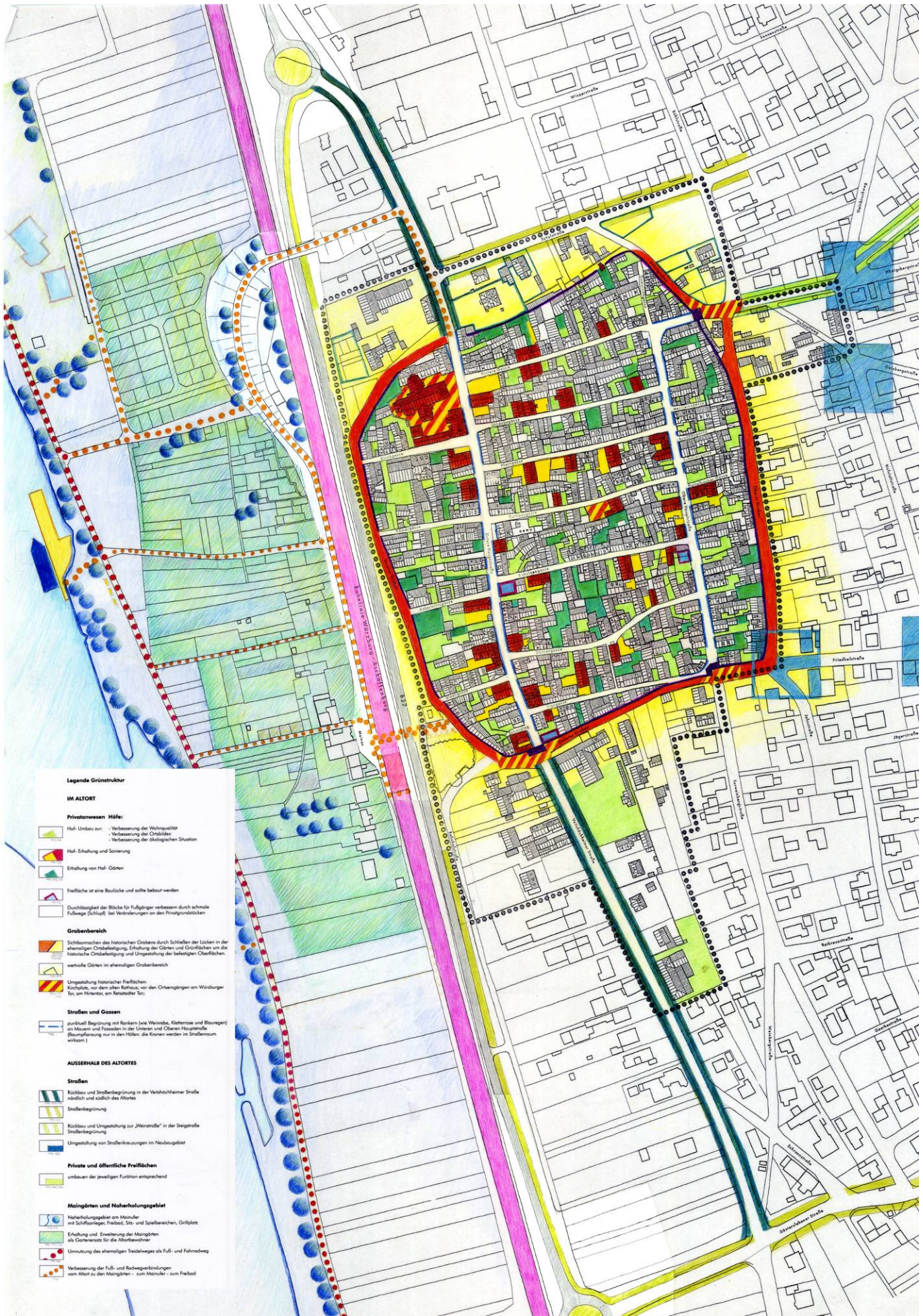
Schaukästen

allgemein

Schaukästen müssen aus Holz mit Glasfenster gefertigt sein.

Schaukästen dürfen nicht größer als 0,40 qm sein und die Gebäudeflucht bis zu 12 cm überragen.













Legende Grünstruktur

IM ALTORT


Privatwiesen Höfe:

-  Hof-Umbau zur:
 - Verbesserung der Wohnqualität
 - Verbesserung der Ortsbilder
 - Verbesserung der ökologischen Situation
-  Hof-Erhaltung und Sotierung
-  Erhaltung von Hof-Gärten
-  Freifläche ist eine Baulücke und sollte bebaut werden
-  Durchlässigkeit der Blöcke für Fußgänger einbauen durch schnelle Fußwege (Schlupf) bei Veränderungen an den Privatgrundstücken

Grobensbereich






-  Schließenmachen des historischen Grobens durch Schließen der Lücken in der ehemaligen Ortsbebauung; Erhaltung der Gärten und Grünflächen um die historische Ortsbebauung und Umgestaltung der befestigten Oberflächen
-  wertvolle Gärten im ehemaligen Grobensbereich
-  Umgestaltung historischer Freiflächen: Kirchplatz, vor dem alten Rathaus; vor den Ortseingängen am Würburger Tor, am Hellenhof, am Metzgerhof

Straßen und Gassen

-  punktuell Begrünung mit Ranken (wie Weinrebe, Kletterrose und Bouregren) an Mauern und Fassaden in der Unteren und Oberen Hauptstraße (Begrünung nur in den Höfen; die Ranken werden im Stadlerbaum wirksam)

AUSSERHALB DES ALTORTES





Streifen

-  Rückbau und Straßengrünung in der Verkehrsamer Stelle nördlich und südlich des Altortes
-  Straßengrünung
-  Rückbau und Umgestaltung zur „Weinstraße“ in der Steigstraße
-  Straßengrünung
-  Umgestaltung von Straßenkreuzungen im Neubaugebiet

Private und öffentliche Freiflächen

-  umbauen der jeweiligen Funktion entsprechend

Malgärten und Naheholungsgebiet

-  Naheholungsgebiet am Mainufer mit Schiffsanleger, Freibad, Sitz- und Spielbereichen, Grillplatz
-  Erhaltung und Erweiterung der Malgärten als Gartenraum für die Altortbewohner
-  Umnutzung des ehemaligen Trichterweges als Fuß- und Fahrradweg
-  Verbesserung der Fuß- und Radwegverbindungen vom Altort zu den Malgärten - zum Mainufer - zum Freibad

6 MERKMALE ZU DEN PRIVATEN FREIFLÄCHEN

allgemein



Die privaten Freiflächen im Altort von Thüngersheim liegen in den Höfen der Anwesen und sind durch hohe Mauern von den öffentlichen Straßen und Gassen abgeschirmt.

Um den Freiflächenanteil zu erhöhen, können untergeordnete Nebengebäude entfernt werden, die zur typischen Ortsstruktur, wie sie das Urkataster tradiert, nichts beitragen. Zugunsten von nutzbarem privatem Grün werden sie ersatzlos abgebrochen.

* Vorgärten sind im Altort von Thüngersheim ausgeschlossen.

Im Rahmen von Baueingaben ist der Freiflächen-Bestand kenntlich zu machen. Die beabsichtigten Maßnahmen sind im Maßstab 1 : 100 darzustellen.

BEPFLANZUNG

allgemein

Hofräume sind oft auf kleinste Freiflächen beschränkt. Deshalb sollen alle Möglichkeiten zur Begrünung genutzt werden: berankte Hauswände, Mauern und Lauben, Hausbäume, deren Krone sich in den öffentlichen Straßenraum entwickeln kann, Beete und mobiles Grün in Kübeln und Töpfen.

Gehölze

Die Bepflanzung der Höfe soll sich an den Arten der traditionellen Bauergärten Thüngersheims orientieren:

- * Obstbäume als Hochstamm in Arten wie Apfel, Birne, Walnuss;
- * Obstbäume als Spalier;
- * Weinreben als Spaliere und Lauben;
- * Ranker wie Kletterrosen, Blauregen, Clematis, Geißblatt, Kletterhortensien, Wilder Wein;
- * Sträucher wie Flieder, Kornelkirsche, Strauchrose;
- * Stauden und Sommerblumen;
- * Kübelpflanzen mit heimischen und mediterranen Arten wie Oleander, Stechapfel, Agapanthus ua.;

Rankgerüste aus schmalen Holzplatten oder einzelnen Metallstäben mit Abstandshaltern sind flächig an den Fassaden anzubringen.

* Nadelbäume jeder Art wie zB Thuja, Fichte, Blautanne oder Kiefer, die über die Mauern hinauswachsen und das Ortsbild beeinträchtigen, sind ausgeschlossen.





BEFESTIGTE FLÄCHEN

allgemein

Die Höfe sind die privaten Freiflächen der Altortbewohner. Nach dem Strukturwandel im Altort werden die Höfe immer weniger zum Arbeiten genutzt. Hingegen steigen die Ansprüche an die wohnungsnahen Freiflächen. Diese sollen für die Erholung nutzbar sein (zB gut besonnte Sitzbereiche), ein gesundes Kleinklima erzeugen und mit luft- und wasserdurchlässigen Belägen befestigt werden.

Befestigte Flächen sind auf das notwendige Maß zu beschränken.

Vorhandene Natursteinbeläge sind zu erhalten und zu sanieren. Bei Umgestaltungen sind sie in der Regel wieder einzubauen.

Material

Als Belag für die Befestigung von Einfahrten, Wegen, Stellplätzen und Sitzbereichen sind Muschelkalk, Sandstein, Granit, Holz sowie wassergebundene Decken, Kies oder Schotterrasen zu verwenden.

* Ausnahmsweise zugelassen ist die Verwendung von Kunststeinen (zB Betonstein).

EINFRIEDUNGEN, HOFTORE UND HOFTÜREN

E i n f r i e d u n g e n

allgemein



Als Einfriedungen privater Hofflächen im Leitersystem des Altortes sind nur Mauern zulässig.

Historische Mauern mit ihren Sockeln, Gliederungselementen, Abdeckungen, Plastiken und Zieraufsätzen sind instand zu halten und zu sanieren.

Neue Mauern sind auf den historischen Baufluchten in ortstypischer Höhe (2,20 m - 4,00 m) und Bauweise zu errichten. In Form, Farbe und Materialien sind neue Elemente mit der historischen Umgebung abzustimmen.

In den Grabenbereichen sind zusätzlich zu Mauern Holzzäune mit senkrechter Lattung in einer Höhe ab 1,30m zulässig. Pforten und Gartentore sind in gleichem Material und gleicher Gestaltung zu bauen.

H o f t o r e u n d H o f t ü r e n

Material und Konstruktion



Hoftore im Leitersystem des Altortes sind als zweiflügelige Drehzapfentore zu bauen. Als Vorbilder sind die Formensprache, Gliederung, Gestaltung und die handwerklichen Konstruktionen historischer Haus- und Hoftore heranzuziehen.

Die Anordnung eines zusätzlich mittig sitzenden Türflügels als "Schlupftüre" ist möglich.



An Nebengebäuden sind auch Schiebetore zulässig. Die Laufschiene ist sichtbar auf der Außenwand zu montieren.

Hoftore und Hoftüren sind handwerklich in massiver Holzbauweise auszuführen.

In Bereichen, die vom öffentlichen Raum nicht eingesehen werden können, sind Tore in Stahlkonstruktion mit massiver Holzverschalung sowie Schwing- und Rolltore zugelassen.

Farbe

Hoftore und Hoftüren sind mit der Farbigkeit der Fassaden und der Eingangstüren individuell abzustimmen. Sie sind deckend zu streichen oder mit Lasuren zu behandeln.



7 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ABWEICHUNGEN / AUSNAHMEN / BEFREIUNGEN

- allgemein** Von den Vorschriften dieser Satzung können vom Landratsamt Würzburg im Einvernehmen mit der Gemeinde Thüngersheim unter den Voraussetzungen des Art. 70 BayBO Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen gewährt werden, wenn dadurch das Ziel der Satzung, das Ortsbild zu erhalten, nicht beeinträchtigt wird.
- Ordnungswidrigkeiten** Gemäß Art. 89 Abs.1 Nr.10 BayBO kann mit Geldbuße bis zu € 10.000 belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen einen Tatbestand der Gestaltungssatzung zuwiderhandelt.
- Inkrafttreten** Diese Satzung tritt am 15.November 2005 in Kraft.

Thüngersheim, den 11.November 2005

Wilhelm Remling
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk
Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Thüngersheim werden dadurch amtlich bekannt gemacht, dass sie in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt werden und die Niederlegung durch Anschlag an den Gemeindetafeln bekannt gegeben wird.

Die Bekanntmachung durch Anschlag an den Gemeindetafeln erfolgte am 11.November 2005.

GEMEINDE THÜNGERSHEIM

Weitere Vorbereitungen zur Sanierung des historischen Altortes

ÖRTLICHES BAURECHT**Anlage 1****DIE BAUDENKMÄLER THÜNGERSHEIMS**

Ensemble Thüngersheim–

Umgrenzung: Unterer Graben, Straße von Retzbach bis zum Schulgarten, Schulgraben, Weg entlang der ehem. Ortsmauer zwischen Schulgraben und Oberer Graben, Oberer Graben, Hinterer Graben.–

Der 1098 erstmals genannte Ort muss nach Ausweis des spätromanischen Kirchturms im hohen Mittelalter bereits eine gewisse Bedeutung besessen haben. Für die topographischen Eigenheiten des Siedlungsgrundrisses scheint eine weiter südlich, außerhalb der Ortschaft liegende Wegegabelung maßgebend gewesen zu sein:

die Straße von Würzburg nach Karlstadt und ein von dieser abzweigender Weg in Richtung Retzstadt durchschneiden jeweils das Ortsgebiet, ohne einander darin zu begegnen. Einen stark geometrisierenden Ausbau, verbunden mit einer Mauerbefestigung hat Thüngersheim in der zweiten Hälfte des 16. Jh. erfahren:

innerhalb eines etwa rechteckigen Gesamtumrisses sind die beiden Fernwege als untereinander parallele, an ihren jeweiligen Enden mit Toren versehene, breit angelegte Hauptstraßen der Länge nach durchgezogen; zwischen ihnen sind dem Gefälle im Gelände entsprechend leicht ansteigende Quergassen gespannt, so dass ein äußerst zwingender, leiterförmiger Gesamtgrundriss entsteht. Die Parzellierung erreicht nicht überall die geometrische Klarheit, durch die sich die weitgehend normiert erscheinende Straßenführung auszeichnet; sie dürfte teilweise auf ältere, im 16. Jh. bereits bestehende Zustände zurückzuführen sein.

Der Ort ist trotz seiner Ausmaße und seines stadtmäßigen Ausbaus immer Dorf geblieben. Die Bebauung besteht aus Weinbauernhöfen, deren meist giebelseitig zur Straße gestellte Wohnhäuser mit einem seitlichen Hoftor verbunden sind. Jüngere, traufständige Bauten sind durch in der Mittelachse angebrachte, breite Tordurchfahrten betont. Die Bausubstanz ist auf weiten Strecken noch historisch. Neben einigen, auffallenden Häusern des späteren 16. Jh. sind das 17., 18. und das frühe 19. Jh. am stärksten vertreten. Die Pfarrkirche liegt exzentrisch in der Nordwestecke des Mauerrechteckes, erhaltene Gaden zeugen von einer einstigen Eigenbefestigung.

Der Ort, der eines Schwerpunktes entbehrt (er besitzt auch keinen Platzraum), zeichnet sich durch die strenge Regelmäßigkeit seiner Aufteilung aus und könnte darin möglicherweise als Denkmal städtebaulicher Tendenzen unter Julius Echter angesprochen werden.

Bei der Gemeindegasse 7

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Ehem. Turm der Ortsbefestigung, mit Mansarddach, 16.-18. Jh....

Bildhäuschen

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Relief der Hl. Familie, Sandstein, 2.Hälfte 19.Jh.; auf Weinbergsmauer
nahe der Gemarkungsgrenze nach Veitshöchheim. ...

Bildstock

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Doppelrelief der Kreuzigung und St. Georg, Ende 17. Jh.; Standort wie
vor....

Bildstock

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
vierseitig, auf Säule mit Kapitell, Kreuzigung, Madonna, St. Killian,
St. Michael, bez. 1621; am Steigweg/Hönigsbergstraße....

Bildstock

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Doppelrelief der Kreuzigung und Pietà, um 1750; am nördlichen
Ortsausgang, nahe dem Haus der Wasserversorgung....

Burgruine Ravensburg

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Burgruine mit Turmstumpf und Halsgraben, 12./13.Jh. ...

Dettelbacher Gasse 2

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus, eingeschossig, mit profilierten Fensterrahmen, bez.
1621....

Dürrengasse 10

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus, verkleidetes Fachwerk, 18. Jh....

Dürrengasse 13

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Nebengebäude mit Zierfachwerk, 17./18. Jh....

Dürrengasse 15

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Hoftor, bez. 1612....

Dürrengasse 3

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Eingeschoss. Giebelhaus, mit geohrten Doppelfenstern, 1. Hälfte 18.Jh.
...

Gemeindegasse 3

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Rest der Ortsmauer, 16. Jh....

Günterslebener Straße

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Sog. Renaissancehäuschen, Nischenbildstock, Ädikula mit Säulen,
Rotsandstein, 17. Jh....

Hintere Gasse 25

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Kleines Traufseithaus, reiche Türrahmung, bez. 1761....

Hintere Gasse 4

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus, Obergeschoß mit Zierfachwerk, Anfang 17. Jh....

Hintere Gasse 6

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus, Obergeschoß verputztes Fachwerk, 18. Jh....

Hintere Gasse 7

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Traufseithaus mit breiter Tordurchfahrt, Obergeschoß verputztes Fachwerk, bez. 1794....

Hinterer Graben 5

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Hoftor, bez. 1793....

Kath. Pfarrkirche St. Michael

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Turmuntergeschoße 13. Jh., Turmobergeschoße und Langhaus 1593,
Westchor 1696, Erweiterung 1979-80; mit Ausstattung;
Ölbergkapelle, 1729; südlich der Pfarrkirche....

Kirchgasse 1

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Gasthof zum Bären, Giebelhaus mit Krüppelwalm, Obergeschoß mit
Zierfachwerk, bez. 1729; Kreuzigungsrelief, bez. 1552....

Obere Hauptstraße 10

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Eckhaus mit Walmdach, Obergeschoß verputztes Fachwerk, bez. 1796;
Madonnenfigur, 18. Jh....

Obere Hauptstraße 11

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Torbogen, bez. 1719....

Obere Hauptstraße 12

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Fachwerkgiebelhaus, eingeschossig, 1. Hälfte 19. Jh....

Obere Hauptstraße 16

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Tor, bez. 1618....

Obere Hauptstraße 18

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus mit Krüppelwalm, Obergeschoß verputztes Fachwerk, im Erdgeschoß profilierte Fensterrahmen, 17. Jh.; Tor und Pforte; Madonnafigur, 19. Jh....

Obere Hauptstraße 20

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Wohnhaus mit Mansarddach, Obergeschoß verputztes Fachwerk, bez. 1722....

Obere Hauptstraße 27

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Satteldachhaus mit Treppengiebel, profilierte Fensterr., 16./17. Jh....

Obere Hauptstraße 28

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Wohnhaus mit breitem Halbwalm und Tordurchfahrt, bez. 1800....

Obere Hauptstraße 3

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Torbogen, bez. 1579....

Obere Hauptstraße 34

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Hirtentor, Doppeltor über Hakengrundriß, verputztes Fachwerk, bez. 1588....

Obere Hauptstraße 43

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Rest der Ortsmauer, 16. Jh....

Obere Hauptstraße 47

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Rest der Ortsmauer, 16. Jh....

Obere Hauptstraße 5

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Rest der Ortsmauer, 16. Jh....

Obere Hauptstraße 7

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Retzstadter Tor, OG verputztes Fachwerk, bez. 1609; Wappentafel....

Oberer Graben 30, Obere Hauptstraße 53 und 55, Friedhofstraße 1

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Reste der Ortsmauer, 16. Jh....

Ortsbefestigung

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Der in der zweiten Hälfte des 16. Jh. angelegte Mauerring größtenteils verschwunden, Verlauf aber gut erkennbar; die wenigen erhaltenen Bruchstücke sind meist verbaut; von den einstigen vier Torhäuser...

Pfarrgasse 12

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus mit Krüppelwalm, Obergeschoß verputztes Fachwerk,
um 1800 über älterem Kern....

Pfarrgasse 3

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Überbaute Hoftoranlage mit zwei Toren, bez. 1673 und 1573. ...

Pfarrgasse 4

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Altes Pfarrhaus, Walmdachhaus, massiv, 2. Hälfte 18. Jh....

Pfarrgasse 8

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus, mit Schopfwalm, OG verp. Fachwerk, bez. 1753; Torein-
fahrt....

Plangasse 11

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Hoftor, bez. 1618....

Plangasse 2

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Satteldachhaus, Obergeschoß verputztes Fachwerk, bez. 1671....

Plangasse 3

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus, verputztes Fachwerk, 18. Jh....

Plangasse 4

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Torbogen, bez. 1804....

Rathausgasse 4

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Pforte, bez. 1739....

Rathausgasse 5

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus, Obergeschoß mit Zierfachwerk, bez. 1697....

Rathausgasse 8

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Ehem. Rathaus, zweigeschossiger Bau über Hakengrundriß,
im Obergeschoß Zierfachwerk, Treppengiebel, bez. 1580....

Schulzengasse 10

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus, eingeschossig, im Giebel Zierfachwerk, 17./18. Jh....

Schulzengasse 16

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus, Obergeschoß verputztes Fachwerk, Eckpfosten bez. 1654..

Schulzengasse 2

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Halbwalmdachhaus, Obergeschoß verputztes Fachwerk, 18./19. Jh.;
Pforte, 17. Jh.; an Nebengebäude Bildstocknische, 16./17. Jh....

Sixengasse 2

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Hofeinfahrt, 1807....

Thüngersheim

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Der 1098 erstmals genannte Ort muß nach Ausweis des spätromani-
schen Kirchturms im hohen Mittelalter bereits eine gewisse Bedeutung
besessen haben. Für die topographischen Eigenheiten des Siedlungs-
grundes...

Untere Hauptstraße 13

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Stattliches Giebelhaus mit Krüppelwalm, Obergeschoß verputztes
Fachwerk, Wasserspeier, bez. 1710; über der Tür Pietà, 18.
Jh.; Torbogen; auf der Gartenmauer verwitterte Marienfigur, 18. Jh....

Untere Hauptstraße 14

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Altes Schulhaus, dreigeschossiger Walmdachbau mit Dachreiter, Ende
18. Jh....

Untere Hauptstraße 18

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Traufseithaus mit breiter Tordurchfahrt, bez. 1810; Marienfigur, 18. Jh....

Untere Hauptstraße 22

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Marienfigur, 18. Jh....

Untere Hauptstraße 23

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Traufseithaus, bez. 1837....

Untere Hauptstraße 31

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Eckhaus, Fachwerkobergeschoß, bez. 1563; Marienfigur, um 1520;
Brunnen....

Untere Hauptstraße 34

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Halbwalmdachhaus, seitliches Obergeschoß verputztes Fachwerk,
bez. 1810....

Untere Hauptstraße 35

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Halbwalmdachbau mit breiter Tordurchfahrt, bez. 1805, modernisiert....

Untere Hauptstraße 38

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Tor bez. 1584....

Untere Hauptstraße 40

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Schmales Bruchsteinhaus, 1. Hälfte 19. Jh....

Untere Hauptstraße 42

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus, OG verputztes Fachwerk, freier Eckpfosten geschnitzt, 17. Jh....

Untere Hauptstraße 46

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Stammhaus der Malerfamilie Urlaub, Giebelhaus mit Krüppelwalm, Obergeschoß Fachwerk, bez. 1713; Pforte bez. 1762; Nebengebäude, 18. Jh....

Untere Hauptstraße/Schulzengasse

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Zwei Inschrifttafeln, in die Hofmauer eingemauert, bez. 1626 (ehem. von Haus Nr. 193)....

Unterer Graben 2

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Veitshöchheimer Tor, bez. 1751; Figur des hl. Michael, 18. Jh....

Urlaubsgasse 1

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus, Obergeschoß verputztes Fachwerk, Eckpfosten bez. 1695; Hoftor bez. 1593....

Urlaubsgasse 11

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Giebelhaus, Obergeschoß verputztes Fachwerk, bez. 1695; zugemauerter Bogen, bez. 1579; Tor, bez. 1707....

Urlaubsgasse 13

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Frackdachhaus, bez. 1758; Hoftor, bez. 1628....

Urlaubsgasse 2

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Marienfigur, 18. Jh....

Urlaubsgasse 3

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Halbwalmdachhaus, Obergeschoß verputztes Fachwerk, um 1800; Wappensteine, bez. 1571, 1593; Torbogen....

Urlaubsgasse 5

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Satteldachhaus mit Treppengiebel und vorspringendem Fachwerk-
anbau, massiv, mit profilierten Fensterrahmen, bez. 1563, 1567 und
1582;
Torbogen....

Vier Gaden

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
der ehem. Kirchhofbefestigung, 16./17. Jh....

Vor Untere Hauptstraße 3

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Schmerzensmann, 17. Jh....

Vor Untere Hauptstraße 5

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Kruzifix, bez. 1729....

Zwei Wegkreuze

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
mittelalterlich, zwischen den beiden Bildstöcken nahe
dem Haus der Wasserversorgung....

6125/0045

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Siedlung der Linearbandkeramik....

6125/0046

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Siedlung der Linearbandkeramik....

6125/0048

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Mittelalterliche Burgruine "Ravensburg"...

6125/0049

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Mittelalterlicher Burgstall "Etzburg"....

6125/0050

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Vorgeschichtliche Grabhügelgruppe mit drei Grabhügeln....

6125/0051

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Vorgeschichtlicher Grabhügel....

6125/0053

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Siedlung der Hallstattzeit....

6125/0054

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Siedlung der jüngeren Latènezeit....

6125/0055

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Siedlung der Bronzezeit....

6125/0087

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Siedlung der Späthallstatt-/Frühlatènezeit....

6125/0088

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums....

6125/0089

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung des Neolithikums....

6125/0100

Landkreis Würzburg - Gemeinde Thüngersheim - Thüngersheim
Siedlungsspuren unbekannter Zeitstellung im Luftbild

QUELLEN

Bayerisches Denkmalschutzgesetz,
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 1974

Bayerische Denkmalliste – Gemeinde Thüngersheim
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
www.blfd.bayern.de, 2006

Alte Städte – Alte Dörfer
Gestalten und Erhalten durch örtliche Bauvorschriften
Bayerisches Staatsministerium des Inneren – Oberste Baubehörde
Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kunst, 1987

Vorbereitende Untersuchungen
Gemeinde Thüngersheim
Klaus Schulz, Almuth Boedecker, 2002

Denkmalpflegerischer Erhebungsbogen –
Gemeinde Thüngersheim
Dr. Matthias Wieser, 2001

Karten
aus Vorbereitungende Untersuchungen
Gemeinde Thüngersheim
Klaus Schulz, Almuth Boedecker, 2002
ausser
Urkataster – Seite 2
Bayerisches Landesvermessungsamt, München

Bilder
Klaus Schulz, Almuth Boedecker
ausser
Luftbilder – Seite 4,6,11,14
Klaus Leidorf - Luftbildarchäologe, Buch am Erlbach